



Öffentliche Bekanntmachung der Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters (m/w/d)

Hinweis: Diese Bekanntmachung bezieht sich auf weibliche, männliche und diversgeschlechtliche Personen gleichermaßen. Um die Lesbarkeit der Bekanntmachung zu erleichtern, wurde grundsätzlich die in den Rechtsvorschriften verwendete männliche Form der Personenbezeichnungen gewählt.

Infolge des Ablaufs der Amtszeit wird die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Bodelshausen notwendig.

Die Wahl findet am Sonntag, 26. Juni 2022 statt.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Entfällt auf keinen Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so findet eine Neuwahl statt, bei der neue Bewerber zugelassen sind.

Eine erforderlich werdende **Neuwahl** findet am **Sonntag, 10. Juli 2022** statt. Bei der Neuwahl entscheidet die höchste Stimmenzahl und bei Stimmengleichheit das Los.

Die Amtszeit des gewählten Bürgermeisters beträgt 8 Jahre.

Wahlberechtigt sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes sowie Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union (Unionsbürger), die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde mit Hauptwohnung wohnen und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Diese werden von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen und können wählen. Der Bürgermeister ist berechtigt, vom Unionsbürger zur Feststellung seines Wahlrechts einen gültigen Identitätsausweis sowie eine Versicherung an Eides statt mit der Angabe seiner Staatsangehörigkeit zu verlangen.

Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis

Personen, die ihr Wahlrecht für Gemeindewahlen durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder nach Bodelshausen zuziehen und in Bodelshausen ihre Hauptwohnung begründen, werden **nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen**. Dies betrifft ausschließlich Personen, die seit dem 26.03.2022 wieder in Bodelshausen wohnen und ihren Hauptwohnsitz in Bodelshausen begründet haben.

Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 26 Bundesmeldegesetz nicht der Meldepflicht unterliegen (beispielsweise Botschafts- oder Konsulatsangehörige nebst Familien, Angehörige

der NATO-Truppen nebst Familien) und nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, **werden ebenfalls nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen.** Dem schriftlichen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis hat der Unionsbürger eine Versicherung an Eides Statt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 3 und 4 der Kommunalwahlordnung beizufügen.

Vordrucke für diese Erklärungen hält das Bürgermeisteramt Bodelshausen, Am Burghof 8, 72411 Bodelshausen, bereit.

Die Anträge auf Eintragung müssen schriftlich gestellt werden und – ggf. samt der genannten eidesstaatlichen Versicherung – spätestens bis zum Sonntag, 05. Juni 2022 beim Bürgermeisteramt Bodelshausen eingehen.

Bürgermeisteramt Bodelshausen
Bodelshausen, 13.05.2022



Uwe Ganzenmüller, Bürgermeister